

Merkblatt

Zur Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs

Die **Antragstellung** erfolgt formell mit dem Antragsformular nach **Verordnung (EG) Nr. 1073/2009**. Der Genehmigungsantrag ist bei der **zuständigen Behörde** des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes, d. h. eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes, befindet.

Die Genehmigungsdauer beträgt höchstens fünf Jahre.

Gemäß Artikel 2 der VO (EG) Nr. 1073/2009 sind **genehmigungspflichtig**:

- **Linienverkehr**, d.h. die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Buchungspflicht für jedermann zugänglich. Die Regelmäßigkeit des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass die Betriebsbedingungen des Linienverkehrs angepasst werden.
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmen nicht vertraglich geregelt werden. Als Linienverkehr gilt unabhängig davon, wer Veranstalter der Fahrten ist, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste. Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:
 - die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte
 - die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt
 - die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

Zur **Feststellung der Genehmigungsvoraussetzungen** gem. VO (EG) 1071/2009 und § 13 PBefG werden folgende Unterlagen von den antragstellenden Verkehrsunternehmen benötigt:

- Beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1073/2009
- Eigenkapitalbescheinigung gem. § 2 Abs. 2, 3 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebssitzes über die steuerliche Zuverlässigkeit
- Bescheinigung der zuständigen Stellen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur Unfallversicherung
- Nachweis der fachlichen Eignung
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister

oder: Bestätigung Ihrer Genehmigungsbehörde über das Vorliegen der subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen auch eines zusätzlichen Verkehrsdienstes

Zur Durchführung des **Anhörverfahrens** sind in **15-facher** Ausfertigung vorzulegen:

- Formeller Antrag nach VO (EG) 1073/2009 (Vorlage verfügbar im Download Formulare)
- Fahrplan und Haltestellenverzeichnis mit Angabe der Linienlänge und der Grenzübergänge
- Beförderungsentgelte und -bedingungen
- Streckenskizze mit genauer Kennzeichnung der Halteorte
- Plan über Lenk- und Ruhezeiten gemäß AETR
- Angaben über die Anzahl, Art (KOM, PKW), den Fahrzeughalter, das amtl. Kennzeichen, Anzahl der Sitze und Stehplätze der zu verwendenden Fahrzeuge

Bei **Drittstaatenverkehr** ist ein Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen des Ziellandes vorzulegen.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Ein Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig sind. Auch die Entscheidungsfrist gem. Artikel 8, Absatz 3 VO (EG) 1073/2009 beginnt erst dann.